

Zusatzvereinbarung

zum Standardvertrag über den
Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

über den

**Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler
und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die
Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger
innerhalb eines Anschlussbereiches**

zwischen

Firmenbezeichnung und Rechtsform
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

– nachfolgend „KUNDE“ –

und der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

– nachfolgend „Telekom“ –

– nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ –

1 Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL-Vertrag) vom TT.MM.JJJJ, welcher auch den Räumlichen Zugang (Kollokation) in verschiedenen Varianten regelt.

Die Errichtung von Schaltverteilern oder neuen Kabelverzweigern sowie die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches für KUNDE werden von den Kollokationsregelungen des TAL-Vertrages nicht umfasst.

Daher schließen die Vertragspartner die vorliegende Zusatzvereinbarung ab, wobei die Kollokationsregelungen des TAL-Vertrages entsprechende Anwendung finden, soweit in dieser Zusatzvereinbarung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

[Alternativ bei abgeschlossenem Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik:

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik (Kollokationsvertrag) vom TT.MM.JJJJ. Bis zum Inkrafttreten dieses Kollokationsvertrages gelten die Kollokationsregelungen des Standardvertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleistung (TAL-Vertrag) vom TT.MM.JJJJ zwischen den Vertragspartnern fort.

Die Errichtung von Schaltverteilern oder neuen Kabelverzweigern sowie die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches für KUNDE werden von den Kollokationsregelungen beider vorgenannter Verträge nicht umfasst.

Daher schließen die Vertragspartner die vorliegende Zusatzvereinbarung ab, wobei die Kollokationsregelungen des TAL-Vertrages bis zum Inkrafttreten des Kollokationsvertrages entsprechende Anwendung finden, soweit in dieser Zusatzvereinbarung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

Mit Inkrafttreten des Kollokationsvertrages gelten die dort getroffenen Regelungen entsprechend, soweit in dieser Zusatzvereinbarung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.]

2 Vertragsgegenstand

2.1 Errichtung von Schaltverteilern

Die Telekom errichtet zur Ermöglichung eines DSL-Ausbaus durch KUNDE einen Schaltverteiler auf den Hauptkabeln einer Kabeltrasse, wenn die von KUNDE gewünschte Schnittstelle mehr als 550 m Hauptkabellänge (VDSL2 Nahbereich) vom betreffenden HVt entfernt liegt. Vom Schaltverteiler dürfen nur die KVz mitversorgt werden, bei denen eine Hauptkabeldämpfung von kleiner oder gleich 18,5 dB bei 1 MHz abzüglich der durchschnittlichen Verzweigungskabeldämpfung des jeweiligen KVz (entsprechend KVz-Liste) ab der gewünschten Schnittstelle vorliegt.

Die Telekom errichtet Schaltverteiler nur auf öffentlichem Grund.

2.2 Errichtung von neuen Kabelverzweigern (KVz)

Die Telekom errichtet neue Kabelverzweiger nur auf öffentlichem Grund.

2.2.1 Kabelverzweiger auf dem Hauptkabel für A0-APL

Die Telekom errichtet zur Ermöglichung eines DSL-Ausbaus durch KUNDE einen KVz auf den Hauptkabeln einer Kabeltrasse, wenn die durch den neuen KVz zu versorgenden APL solche des A0-Bereiches (= APL, die ohne die Zwischenschaltung eines KVz direkt mit Hauptkabeln am HVt angeschaltet sind) sind und deren Kabeldämpfung vom HVt zum APL größer als 42 dB bei 1 MHz ist.

Die Telekom ermöglicht auch die Einbeziehung weiterer APL des A0-Bereiches in einen solchen im Auftrag von KUNDE oder eines anderen TAL-Vertragspartners errichteten KVz, soweit dies aus technischen und betrieblichen Gründen möglich ist.

2.2.2 Kabelverzweiger auf dem Verzweigungskabel

Die Telekom errichtet zur Ermöglichung eines DSL-Ausbaus durch KUNDE einen KVz auf dem Verzweigungskabel (VzK), wenn die Verzweigungskabeldämpfung zum davorliegenden KVz mindestens 24 dB bei 1 MHz beträgt und der davorliegende KVz nicht durch die Telekom oder einen anderen Kunden der Telekom als KUNDE mit DSL erschlossen ist, keine wirksame Angebotsaufforderung eines anderen Kunden der Telekom vorliegt oder die Telekom die Erschließung des KVz mit DSL konkret geplant hat; Ziffer 9.2 gilt entsprechend.

2.2.3 Zusätzlicher Kabelverzweiger

Die Telekom errichtet zur Ermöglichung eines DSL-Ausbaus durch KUNDE einen zusätzlichen KVz, wenn an allen potenziell über den neuen KVz zu versorgenden Anschlüssen (APL) vom regulären KVz aus die Verzweigungskabeldämpfung größer als 18,5 dB bei 1 MHz ist und der davorliegende KVz nicht durch die Telekom oder einen anderen Kunden der Telekom als KUNDE mit DSL erschlossen ist, keine wirksame Angebotsaufforderung eines anderen Kunden der Telekom vorliegt oder die Telekom die Erschließung des KVz mit DSL konkret geplant hat; Ziffer 9.2 gilt entsprechend.

Die Telekom stellt durch Rückeinspleißen in das Hauptkabel sicher, dass die durch den zusätzlichen KVz versorgten Teilnehmeranschlussleitungen nicht mehr im regulären KVz aufgeschaltet sind.

2.3 Umlegen von APL auf geografisch näherliegende Kabelverzweiger

Die Telekom legt bestehende APL zur Ermöglichung des DSL-Ausbaus durch KUNDE innerhalb eines Anschlussbereiches von einem KVz auf einen anderen, geografisch näherliegenden KVz um, wenn die Dämpfung der umgelegten KVz-TAL vom KVz bis zum APL nicht größer als 18,5 dB bei 1 MHz ist und sich durch das Umlegen verringert. Voraussetzung ist, dass

- a) nur ganze APL oder mehrere auf einem VzK-Bereich liegende APL an den neuen KVz angebunden werden,
- b) der entferntere KVz nicht durch die Telekom oder einen anderen Kunden der Telekom als KUNDE mit DSL erschlossen ist, keine wirksame Angebotsaufforderung eines anderen Kunden der Telekom vorliegt oder die Telekom die Erschließung des KVz mit DSL konkret geplant hat; Ziffer 9.2 gilt entsprechend,
- c) die betroffenen KVz-TAL nicht beschaltet sind oder eine Umschaltung der KVz-TAL am entfernteren KVz auf eine KVz-TAL am näheren KVz durch KUNDE bestellt ist,
- d) KUNDE für den näheren KVz wenigstens eine Kollokationsangebotsaufforderung abgegeben hat,
- e) eine ausreichende Kapazität im Hauptkabel zum näheren KVz vorhanden ist und
- f) die entsprechende Genehmigung (Wegesicherung) vom zuständigen Wegebaulastträger erteilt wird.

3 Leistungen der Telekom

3.1 Leistungen der Telekom für die Errichtung von Schaltverteilern

Die Telekom erbringt für die Errichtung eines Schaltverteilers im Rahmen des Bestellprozesses, der Angebotserstellung und der anschließenden Realisierung nachfolgend aufgeführte Leistungen:

- Die Telekom stellt nach schriftlicher Voranfrage durch KUNDE innerhalb von 15 Arbeitstagen für maximal 20 Bereiche, d.h. Anschlussbereiche oder Teile eines Anschlussbereichs, jeweils eine nicht maßstabsgerechte Netzinfrastrukturskizze bereit. Die Netzinfrastrukturskizze beinhaltet folgende Angaben:
 - Darstellung der den nachgefragten Bereich versorgenden Hauptkabel vom HVt über die gesamte Strecke der Linien
 - Angabe der Anzahl der Doppeladern im jeweiligen Hauptkabel
 - Reihenfolge und Benennung der vorhandenen KVz
 - Angabe der Anzahl der in den einzelnen KVz abgeschlossenen Hauptkabel- und Verzweigungskabel-Doppeladern, soweit sich diese nicht aus der KVz-Liste ergeben
 - Kabellängen der einzelnen dargestellten Teilabschnitte
 - Abzweigmuffen
 - Darstellung eventuell vorhandener Querkabel inkl. Angabe der Anzahl der darin befindlichen Doppeladern einschließlich deren hochbitratiger Nutzungsrichtung
 - Angabe von vorhandenem oder beauftragtem Überbau mit DSL, vorhandenem oder beauftragtem SOL-Konzept mit Angabe des SOL- und der mitversorgten KVz, vorhandenem oder beauftragtem Zugang zum KVz, vorhandener oder beauftragter Schaltverteiler
- Soweit KUNDE eine Voranfrage über einen vollständigen Anschlussbereich beauftragt, erstellt die Telekom die Netzinfrastrukturskizze unabhängig davon, ob eine tatsächliche Unterversorgung vorliegt. Aufträge über Teile eines Anschlussbereichs lehnt die Telekom jedoch bei fehlender Unterversorgung ohne Erstellung einer Netzinfrastrukturskizze ab.
- Die Telekom erstellt die Netzinfrastrukturskizze auf Basis ihres Datenbestandes zum Zeitpunkt der Voranfrage.
- Die Telekom bietet KUNDE für die gemeinsame Abstimmung/Begehung einen Begehungstermin innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Auftragserteilung an.
- Die Telekom holt unmittelbar nach Angebotsaufforderung durch KUNDE die Zustimmung des Wegebausträgers zur Aufstellung des Schaltverteiler-Gehäuses ein (Standortsicherung). Hat der Wegebausträger die Zustimmung zwei Wochen nach Antragstellung nicht erteilt, wird die Frist für die Angebotserstellung ab diesem Zeitpunkt für die restliche Dauer der Einholung dieser Zustimmung ausgesetzt. Die Telekom unterrichtet KUNDE über die Fristaussetzung wegen fehlender Zustimmung und teilt dabei das Datum der Beantragung der Zustimmung mit. Erteilt der Wegebausträger die Zustimmung nicht, bricht die Telekom den Angebotsprozess ab, teilt KUNDE dies mit und stellt KUNDE die Pauschale für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Angebotserstellung gemäß der aktuellen „Preisliste der genehmigungspflichtigen, genehmigten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches“ in Rechnung.

- Die Telekom holt nach Angebotsannahme durch KUNDE für den Fall, dass der Schaltverteiler nicht auf dem Hauptkabel errichtet wird und daher Verlegearbeiten an Kabeln im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich werden, die entsprechende Genehmigung (Wegesicherung) beim zuständigen Wegebausträger ein. Hat der Wegebausträger die Genehmigung zwei Wochen nach Antragstellung nicht erteilt, wird die Frist für die Errichtung des Schaltverteilers ab diesem Zeitpunkt für die restliche Dauer der Einholung dieser Zustimmung ausgesetzt. Die Telekom unterrichtet KUNDE über die Fristaussetzung wegen fehlender Genehmigung und teilt dabei das Datum der Beantragung der Genehmigung mit. Erteilt der Wegebausträger die Zustimmung nicht, bricht die Telekom den Bereitstellungsprozess ab, teilt KUNDE dies mit und stellt KUNDE die Pauschale für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung gemäß der aktuellen „Preisliste der genehmigungspflichtigen, genehmigten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches“ in Rechnung.
- Die Telekom errichtet an verschiedenen Stellen auf einem Hauptkabel Schaltverteiler, sobald die Nahbereichsgrenze von 550 m ab dem HVt überschritten ist und alle zu versorgenden Kabelverzweiger eine maximale Dämpfung von 18,5 dB bei 1 MHz (abzüglich VzK Dämpfung) aufweisen.
- Die Telekom stellt den Schaltverteiler KUNDE innerhalb von zwölf Kalenderwochen nach Angebotsannahme bereit.
- Für den Fall, dass ein Schaltverteiler bereits in einem KoVt-Gehäuse errichtet und an KUNDE zur Nutzung übergeben wurde und in diesem Schaltverteiler für den Abschluss des Carrier-eigenen Zuführungskabels EVs zu 100 Doppeladern mit Trennleiste eingesetzt wurden und die Doppeladern des Zuführungskabels zum größten Teil, mindestens jedoch zu 80 %, belegt sind, wird die Telekom zur Erweiterung der Kapazität des Zuführungskabels einen Austausch der EVs zu 100 Doppeladern mit Trennleiste gegen EVs zu 200 Doppeladern mit Trennleiste unentgeltlich vornehmen. KUNDE kann auf den damit freigewordenen Einbauplätzen den Einbau weiterer EVs zur Erweiterung des Zuführungskabels beauftragen. Die Kosten der Erweiterung trägt KUNDE.
- Für den Fall, dass der Schaltverteiler in mehr als einem Gehäuse untergebracht werden muss, weil die DA-Stärke des Hauptkabels nicht in einem Gehäuse untergebracht werden kann, teilt die Telekom KUNDE mit der Übergabe des Zugangs zum Schaltverteiler die einzelnen je Gehäuse erschlossenen KVz gemäß der KVz-bereinigten Einführung der Doppeladern in die einzelnen Gehäuse mit.

3.2 Leistungen der Telekom für die Errichtung von Kabelverzweigern

Die Telekom erbringt für die Errichtung eines Kabelverzweigers im Rahmen des Bestellprozesses, der Angebotserstellung und der anschließenden Realisierung nachfolgend aufgeführte Leistungen:

- Die Telekom prüft zunächst, ob die von KUNDE beabsichtigte Errichtung eines Kabelverzweigers in der geplanten Variante realisierbar ist. Ist dies der Fall, bietet die Telekom KUNDE für die gemeinsame Abstimmung aller Einzelheiten im Rahmen der Begehung des gewünschten Installationsstandorts einen Begehungstermin innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beauftragung der Begehung an. Ist der Kabelverzweiger in der geplanten Variante nicht realisierbar, teilt die Telekom dies KUNDE schriftlich innerhalb der vorgenannten Frist mit; eine Begehung findet in diesem Fall nicht statt.
- Die Telekom holt nach Angebotsaufforderung durch KUNDE die Zustimmung des Wegebaulastträgers zur Aufstellung des KVz-Gehäuses ein (Standortsicherung). Hat der Wegebaulastträger die Zustimmung zwei Wochen nach Antragstellung nicht erteilt, wird die Frist für die Angebotserstellung ab diesem Zeitpunkt für die restliche Dauer der Einholung dieser Zustimmung ausgesetzt. Die Telekom unterrichtet KUNDE über die Fristaussetzung wegen fehlender Zustimmung und teilt dabei das Datum der Beantragung der Zustimmung mit. Erteilt der Wegebaulastträger die Zustimmung nicht, bricht die Telekom den Angebotsprozess ab, teilt KUNDE dies mit und stellt KUNDE die Pauschale für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Angebotserstellung gemäß der aktuellen „Preisliste der genehmigungspflichtigen, genehmigten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches“ in Rechnung.
- Die Telekom holt nach Angebotsannahme durch KUNDE für den Fall, dass der KVz nicht auf dem Verzweigerkabel errichtet wird und daher Verlegearbeiten an Kabeln im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich werden, die entsprechende Genehmigung (Wegesicherung) beim zuständigen Wegebaulastträger ein. Hat der Wegebaulastträger die Genehmigung zwei Wochen nach Antragstellung nicht erteilt, wird die Frist für die Angebotserstellung ab diesem Zeitpunkt für die restliche Dauer der Einholung dieser Zustimmung ausgesetzt. Die Telekom unterrichtet KUNDE über die Fristaussetzung wegen fehlender Genehmigung und teilt dabei das Datum der Beantragung der Genehmigung mit. Erteilt der Wegebaulastträger die Zustimmung nicht, bricht die Telekom den Bereitstellungsprozess ab, teilt KUNDE dies mit und stellt KUNDE die Pauschale für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung gemäß der aktuellen „Preisliste der genehmigungspflichtigen, genehmigten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches“ in Rechnung.
- Die Telekom stellt den KVz KUNDE innerhalb von sieben Kalenderwochen nach Angebotsannahme bereit.
- Die Telekom verwendet für die Errichtung des KVz das Gehäuse KVz 82.

- Für die Variante „zusätzlicher Kabelverzweiger“ nimmt die Telekom die in den neuen KVz zu führenden Doppeladern aus dem davorliegenden KVz heraus und spleißt sie wieder in das Hauptkabel zurück.
- Für die Variante „Kabelverzweiger auf dem Hauptkabel für A0-APL“ werden ausschließlich die Doppeladern aus dem Hauptkabel in den neu zu errichtenden Kabelverzweiger geführt, die die angefragten APL versorgen.

3.3 Leistungen der Telekom für das Umlegen von APL auf geografisch näherliegende Kabelverzweiger

Die Telekom erbringt für das Umlegen von APL im Rahmen des Bestellprozesses, der Angebotserstellung und der anschließenden Realisierung nachfolgend aufgeführte Leistungen:

- Die Telekom prüft nach Angebotsaufforderung, ob die vorhandenen Ressourcen im Hauptkabel ein Umlegen der Teilnehmeranschlussleitungen zulassen.
- Die Telekom bietet KUNDE für die gemeinsame Abstimmung einen Termin innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Auftragserteilung an.
- Die Telekom holt nach Angebotsannahme durch KUNDE die Zustimmung des Wegebausträgers zum Umlegen des Verzweigungskabels ein (Standortsicherung). Hat der Wegebausträger die Zustimmung zwei Wochen nach Antragstellung nicht erteilt, wird die Frist für die Angebotserstellung ab diesem Zeitpunkt für die restliche Dauer der Einholung dieser Zustimmung ausgesetzt. Die Telekom unterrichtet KUNDE über die Fristaussetzung wegen fehlender Zustimmung und teilt dabei das Datum der Beantragung der Zustimmung mit. Erteilt der Wegebausträger die Zustimmung nicht, bricht die Telekom den Bereitstellungsprozess ab, teilt KUNDE dies mit und stellt KUNDE die Pauschale für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung gemäß der aktuellen „Preisliste der genehmigungspflichtigen, genehmigten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches“ in Rechnung.
- Die Telekom stellt die für die Umlegung benötigten Materialien.
- Die Telekom übernimmt die ggf. notwendigen Tiefbauarbeiten.
- Die Telekom stellt die umgelegte Teilnehmeranschlussleitung innerhalb von sieben Kalenderwochen nach Angebotsannahme bereit.

4 Mitwirkungspflichten von KUNDE

4.1 Mitwirkungspflichten von KUNDE für die Errichtung von Schaltverteilern

KUNDE hat für die Errichtung eines Schaltverteilers im Rahmen des Bestellprozesses und der anschließenden Realisierung folgende Mitwirkungspflichten:

- KUNDE benennt bei seiner Voranfrage zur Informationsbereitstellung für den Fall, dass er einen vollständigen Anschlussbereich anfragt, die Ortsnetzkennzahl und den Anschlussbereich. Für den Fall, dass KUNDE nur einen Teil des Anschlussbereichs anfragt, benennt er Name der Stadt oder Gemeinde, Name des Stadt- oder Ortsteils, Postleitzahl, Ortsnetz, Anschlussbereich sowie die Kabelverzweiger (KVz), welche er über den Schaltverteiler erschließen möchte.
- KUNDE benennt für die gemeinsame Abstimmung und Begehung den aus seiner Sicht gewünschten Installationsort des Schaltverteilers (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer) die KVz, die er über den Schaltverteiler versorgen möchte, sowie die von ihm gewünschte Anzahl an Doppeladern für das Zuführungskabel. Dies erfolgt ausschließlich auf Basis einer maximal sechs Monate alten Netzinfrastrukturskizze. Gegebenenfalls stellt KUNDE hierfür zuvor kostenpflichtig eine neue schriftliche Voranfrage.
- KUNDE bezieht sich für die Angebotsanforderung auf das Ergebnis der gemeinsamen, maximal sechs Monate zurückliegenden Abstimmung und/oder Begehung. Gegebenenfalls beauftragt KUNDE hierfür zuvor kostenpflichtig eine neue Abstimmung/Begehung.
- KUNDE verwendet für die Anforderung von Informationen, für die gemeinsame Abstimmung und/oder Begehung, für die Angebotsanforderung und für die Angebotsannahme das in der Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung enthaltene Formblatt und übermittelt je Auftrag ein gesondertes Formblatt.
- KUNDE beauftragt für den Fall, dass er auf einem Hauptkabel mehr als einen Schaltverteiler wünscht, weil aufgrund der Entfernung der am Hauptkabel angeschlossenen KVz bei Einspeisung über nur einen Schaltverteiler an einem Teil der auf der Linie liegenden KVz keine ausreichende Bandbreite mehr zur Verfügung stünde, für jeden Schaltverteiler eine eigene Abstimmung/Begehung und ein eigenes Angebot.
- KUNDE stellt das Schaltverteiler-Zuführungskabel gemäß den Kollokationsregelungen des TAL-Vertrages so rechtzeitig bereit, dass die Einführung und der Abschluss der Doppeladern auf Trennleisten im Schaltverteiler bis zum Übergabetermin des Schaltverteilers erfolgen können. Die erforderlichen Tiefbauarbeiten bis zum Schaltverteiler werden durch KUNDE durchgeführt.
- KUNDE beauftragt die Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler ausschließlich in den Varianten CuDA 2Dr, CuDA 2Dr hochbitratig und CuDA 4Dr hochbitratig. KUNDE kann außerdem auch Carrier Line Sharing (CLS) am Schaltverteiler beauftragen, sofern KUNDE mit der Telekom eine entsprechende Vereinbarung zum CLS am KVz abgeschlossen hat. In diesem Fall sind die Splitter-EVs aus Platzgründen in der Regel auf den gleichen Einbauplätzen einzusetzen, die auch für den Abschluss der Carrier-eigenen Zuführungskabel vorgesehen sind, so dass die Anzahl der möglichen Doppeladern im Zuführungskabel reduziert ist.
- KUNDE verwendet nach Bereitstellung des Zugangs zum Schaltverteiler für seine TAL-Bestellungen den Fax-Vordruck zur Bestellung von KVz-TAL und vermerkt hierauf den betreffenden Schaltverteiler.

- Für den Fall, dass die Abstimmung ergeben hat, dass der Schaltverteiler in mehr als einem Gehäuse untergebracht werden muss, weil die DA-Stärke des Hauptkabels nicht in einem Gehäuse untergebracht werden kann, fordert KUNDE je erforderlichem Gehäuse ein separates Angebot an, um sicherzustellen, dass eine Kostenaufteilung bei Mitnutzung durch einen anderen Anbieter möglich ist.

In diesem Fall wird der Schaltverteiler bei Angebotserstellung und Realisierung wie ein einzelner Schaltverteiler behandelt.

Die für den Schaltverteiler insgesamt gewünschte Anzahl an DA für das Zuführungskabel teilt KUNDE im Falle der Realisierung in zwei Gehäusen im eigenen Ermessen auf die Gehäuse auf und benennt seine diesbezüglichen Wünsche in der Angebotsaufforderung.

- KUNDE ist verpflichtet, nach Informationsbereitstellung innerhalb von maximal 20 Arbeitstagen die gemeinsame Abstimmung/Begehung zu beauftragen, nach erfolgter Abstimmung/Begehung innerhalb von weiteren maximal 20 Arbeitstagen die Angebotsaufforderung zu stellen sowie innerhalb von maximal 20 Arbeitstagen nach Zugang des Angebotes die Angebotsannahme zu erklären, soweit er sicherstellen möchte, dass die Errichtung des Schaltverteilers prioritär gegenüber anderen eingehenden Aufträgen im gleichen Bereich behandelt wird.

4.2 Mitwirkungspflichten von KUNDE für die Errichtung von Kabelverzweigern

KUNDE hat für die Errichtung eines Kabelverzweigers im Rahmen des Bestellprozesses und anschließender Realisierung folgende Mitwirkungspflichten:

- KUNDE benennt die gewünschte Variante für die Errichtung eines KVz.
- KUNDE benennt für die gemeinsame Abstimmung und eventuelle Begehung den aus seiner Sicht gewünschten Montageort des KVz (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer) sowie die von ihm gewünschte Anzahl an Doppeladern für das Zuführungskabel.
- KUNDE benennt bei der Abstimmung/Begehung für die Varianten „zusätzlicher KVz“ und „KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL“ die Adressen für die zu versorgenden APL.
- KUNDE bezieht sich für die Angebotsanforderung auf das Ergebnis der gemeinsamen, maximal sechs Monate zurückliegenden Abstimmung und/oder Begehung. Gegebenenfalls beauftragt KUNDE hierfür zuvor kostenpflichtig eine neue Abstimmung/Begehung.
- KUNDE verwendet für die gemeinsame Abstimmung und/oder Begehung, für die Angebotsanforderung und für die Angebotsannahme das in der Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung enthaltene Formblatt.
- KUNDE stellt das KVz-Zuführungskabel gemäß den Kollokationsregelungen des TAL-Vertrages so rechtzeitig bereit, dass die Einführung und der Abschluss der Doppeladern auf Trennleisten im KVz bis zum Übergabetermin des KVz erfolgen können. Die erforderlichen Tiefbauarbeiten bis zum KVz führt KUNDE durch.

- KUNDE beauftragt die Teilnehmeranschlussleitungen am zusätzlichen KVz ausschließlich in den Varianten CuDA 2Dr, CuDA 2Dr hochbitratig und CuDA 4Dr hochbitratig.
- KUNDE verwendet nach Bereitstellung des Zugangs zum KVz für seine TAL-Bestellungen den Fax-Vordruck zur Bestellung von KVz-TAL und vermerkt hierauf den betreffenden KVz.
- KUNDE ist verpflichtet, die Einbeziehung weiterer APL des A0-Bereiches der Telekom oder eines anderen TAL-Vertragspartners in einen im Auftrag von KUNDE errichteten Kabelverzweiger auf dem Hauptkabel für A0-APL zuzulassen.

4.3 Mitwirkungspflichten von KUNDE für das Umlegen von APL auf geografisch näherliegende Kabelverzweiger

KUNDE hat für das Umlegen der Teilnehmeranschlussleitungen im Rahmen des Bestellprozesses und anschließender Realisierung folgende Mitwirkungspflichten:

- KUNDE benennt für die gemeinsame Abstimmung und Begehung die Adressen der APL, die aus seiner Sicht am neuen KVz angebunden werden sollen, und den bisherigen sowie den neuen KVz.
- KUNDE bezieht sich für die Angebotsaufforderung auf das Ergebnis der gemeinsamen, maximal sechs Monate zurückliegenden Abstimmung und/oder Begehung. Gegebenenfalls beauftragt KUNDE hierfür zuvor kostenpflichtig eine neue Abstimmung/Begehung.
- KUNDE verwendet für die gemeinsame Abstimmung/Begehung, für die Angebotsanforderung und für die Angebotsannahme das in der Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung enthaltene Formblatt.
- KUNDE verpflichtet sich, mit der Angebotsannahme für das Umlegen von APL für den näher gelegenen KVz eine Kollokationsangebotsaufforderung abzugeben.
- KUNDE verpflichtet sich, zum Beginn der Realisierung des Umlegens der KVz-TAL gleichzeitig den erforderlichen Mitwirkungspflichten für den Zugang zum näher gelegenen KVz nachzukommen.

5 Gemeinsame Abstimmung und Begehung für die Errichtung eines Schaltverteilers

KUNDE und die Telekom stimmen Dimensionierung und Installationsstandort des zu errichtenden Schaltverteilers innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beauftragung durch KUNDE gemeinsam ab. Es liegt im Ermessen von KUNDE, die Abstimmung telefonisch oder im Rahmen einer Begehung durchzuführen. Bei der gemeinsamen Abstimmung werden folgende Festlegungen getroffen:

- der genaue Standort des zu errichtenden Schaltverteilers vorbehaltlich einer Zustimmung des Wegebausträgers
- der zu verwendende Gehäusetyp in Abhängigkeit zur DA-Stärke des Hauptkabels

- die zu verwendenden Gehäusetypen für den Fall, dass aufgrund einer Hauptkabelstärke von mehr als 1200 DA mehr als ein Gehäuse erforderlich ist
- Für den Fall, dass am von KUNDE gewünschten Standort des zu errichtenden Schaltverteilers ein papierisoliertes, lagenverseiltes Hauptkabel verlegt wurde, ist dieser Standort aus technischen Gründen nur bedingt für die Herstellung von Abzweigmuffen geeignet. In diesem Fall stimmen sich die Vertragspartner darüber ab, ob eine räumliche Verlegung des Installationsstandortes erfolgen kann, oder ob das Hauptkabel an dieser Stelle zunächst durch ein kunststoffisoliertes, bündelverseiltes Kabel ersetzt werden soll. Befinden sich die in den Schaltverteiler einzuführenden Doppeladern im Falle eines Teilschnitts ausschließlich in den äußersten Lagen des Kabels, ist ein Teilschnitt ohne vorherigen Austausch des Kabelstücks möglich.

Das Ergebnis der gemeinsamen Abstimmung ist in einem Protokoll festzuhalten, welches von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist und wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Erfolgt die Abstimmung telefonisch, wird das Protokoll durch die Telekom erstellt und KUNDE zur Unterzeichnung und Rückgabe übersandt.

6 Gemeinsame Abstimmung und Begehung für die Errichtung eines KVz (KVz auf dem Hauptkabel, KVz auf dem VzK und zusätzlicher KVz)

KUNDE und die Telekom stimmen Dimensionierung und Installationsstandort des zu errichtenden KVz in der jeweiligen Variante innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beauftragung durch KUNDE gemeinsam ab. Es liegt im Ermessen von KUNDE, die Abstimmung telefonisch oder im Rahmen einer Begehung durchzuführen. Bei der gemeinsamen Abstimmung wird der genaue Standort des zu errichtenden KVz vorbehaltlich der Zustimmung des Wegebausträgers festgelegt.

Das Ergebnis der gemeinsamen Abstimmung ist in einem Protokoll festzuhalten, welches von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist und wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Erfolgt die Abstimmung telefonisch, wird das Protokoll durch die Telekom erstellt und KUNDE zur Unterzeichnung und Rückgabe übersandt.

7 Gemeinsame Abstimmung und Begehung für das Umlegen von APL auf geografisch näherliegende KVz

KUNDE und die Telekom stimmen die umzulegenden Anschlüsse vom entfernteren KVz auf den näher gelegenen KVz innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beauftragung durch KUNDE gemeinsam im Rahmen einer Begehung ab. Der genaue Kabelverlauf kann hierbei nicht final bestimmt werden, da dieser von der Zustimmung des Wegebausträgers abhängig ist.

Das Ergebnis der gemeinsamen Abstimmung ist in einem Protokoll festzuhalten, welches von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist und wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Das Protokoll wird durch die Telekom erstellt und KUNDE zur Unterzeichnung und Rückgabe übersandt.

8 Vertragsstrafen

8.1 Nicht termingerechte Lieferung der Informationen zur Voranfrage

Stellt die Telekom die Informationen aus der Voranfrage KUNDE nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Auftragseingang bereit, so zahlt die Telekom an KUNDE eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.- EUR für die verspätet erteilte Auskunft, es sei denn, die Telekom weist nach, dass sie dies nicht zu vertreten hat. Ziffer 8.1 gilt nur, wenn für einen angefragten Bereich oder Anschlussbereich keine Informationen fristgerecht bereitgestellt werden.

8.2 Fehler- oder lückenhaft gelieferte Informationen zur Voranfrage

Sofern die Telekom KUNDE Informationen aus der Voranfrage fehlerhaft oder unvollständig übermittelt, so zahlt die Telekom an KUNDE einmalig je Voranfrage für den jeweiligen Bereich eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.- EUR für die mangelhaft erteilte Auskunft, es sei denn, die Telekom weist nach, dass sie dies nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die Telekom innerhalb einer Nachbesserungsfrist von maximal fünf Arbeitstagen nach Eingang der schriftlichen Mängelrüge bei dem zuständigen Ansprechpartner der Telekom gemäß *Anlage 9 – Ansprechpartner* des TAL-Vertrages KUNDE eine mangelfreie Auskunft erteilt.

8.3 Verspätete Angebotserstellung

Unterbreitet die Telekom KUNDE ein angefordertes Angebot nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Auftragserteilung, so zahlt die Telekom an KUNDE eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.- EUR für jedes verspätet bereitgestellte Angebot, es sei denn, die Telekom weist nach, dass sie dies nicht zu vertreten hat.

9 Prioritätsregelungen und Einschränkungen

9.1 Soweit zum Zeitpunkt des Eingangs der Schaltverteilervoranfrage bereits eine Angebotsaufforderung für den Zugang zum KVz zu mindestens einem im Voranfragebereich liegenden KVz vorliegen sollte oder ein entsprechendes Angebot erstellt und einem Nachfrager übermittelt worden sein sollte, gilt Folgendes:

- Die Schaltverteilervoranfrage wird in diesem Fall bis zum Ablauf der Angebotsannahmefrist des KVz-Nachfragers zurückgestellt und KUNDE hierüber informiert.

- Sollte der KVz-Nachfrager das Angebot bis zum Ablauf der Angebotsannahmefrist nicht annehmen, wird die Schaltverteilervoranfrage planmäßig bearbeitet. Die Frist für die Bearbeitung der Voranfrage beginnt dann mit dem auf den Ablauf der Angebotsannahmefrist des KVz-Nachfragers folgenden Tag.
- Für den Fall, dass der KVz-Nachfrager das Angebot innerhalb der Angebotsannahmefrist annehmen sollte, wird die Schaltverteilervoranfrage am auf die Angebotsannahme des KVz-Nachfragers folgenden Tag wie folgt bearbeitet: Die Telekom informiert KUNDE über die KVz, welche durch Zugang zum KVz erschlossen werden. KUNDE kann danach eine gemeinsame Abstimmung und nachfolgend eine Angebotsaufforderung im Regelprozess beauftragen, wobei der oder die KVz, welche durch Zugang zum KVz bereits erschlossen werden, von KUNDE aus der Schaltverteiler-Maßnahme herausgenommen werden müssen.

9.2 Soweit zum Zeitpunkt des Auftragseingangs der Schaltverteilervoranfrage von KUNDE eine konkrete Ausbauplanung der Telekom für eine DSL-Versorgung am KVz mittels Einzel-Überbau oder SOL-Konzept vorliegen sollte, gilt Folgendes:

- Die Schaltverteilervoranfrage wird in diesem Fall zurückgestellt und KUNDE hierüber informiert, wobei die Telekom KUNDE die eigene Ausbauplanung durch einen entsprechenden Auszug aus einem ihrer Auftragssysteme, bei welchem sichergestellt ist, dass das ursprüngliche Auftragsdatum nachträglich nicht mehr geändert werden kann, nachzuweisen hat.
- Sollte die Telekom den geplanten Ausbau nicht innerhalb von 15 Wochen nach Beginn der Planung oder fünf Wochen nach Erteilung der Genehmigung des Wegebausträgers abschließen, wird die Schaltverteilervoranfrage planmäßig und gegenüber dem Ausbau der Telekom prioritär bearbeitet.
- Sollte die Telekom den Ausbau innerhalb der genannten Fristen realisieren, wird die Schaltverteilervoranfrage anschließend unverzüglich wie folgt bearbeitet: Die Telekom informiert KUNDE über die KVz, welche durch ihren eigenen Ausbau erschlossen sind. KUNDE kann danach eine gemeinsame Abstimmung und nachfolgend eine Angebotsaufforderung im Regelprozess beauftragen, wobei der oder die KVz, welche durch den eigenen Ausbau der Telekom bereits erschlossen werden, von KUNDE aus der Schaltverteiler-Maßnahme herausgenommen werden müssen.

9.3 Soweit zum Zeitpunkt des Auftragseingangs der Schaltverteilervoranfrage bereits durch einen anderen Nachfrager ein Auftrag für eine Schaltverteilervoranfrage oder ein Auftrag für eine gemeinsame Abstimmung und Begehung oder eine Angebotsaufforderung für einen Schaltverteiler für den gleichen Bereich vorliegt, gilt Folgendes:

- Ist für die zeitlich frühere Schaltverteilervoranfrage noch keine Angebotsaufforderung eingegangen, wird die zeitlich spätere Schaltverteilervoranfrage mit dem Hinweis, dass eine prioritäre Anfrage vorliegt, bearbeitet. Ist für die zeitlich frühere Schaltverteilervoranfrage bereits eine Angebotsaufforderung eingegangen, wird diese bis zur Angebotsannahme zurückgestellt und KUNDE hierüber informiert. Im Falle der Angebotsannahme durch den anderen Nachfrager wird die Schaltverteilervoranfrage endgültig abgelehnt. In diesem Fall kann KUNDE den Zugang zum Schaltverteiler des anderen Nachfragers anstreben und hierzu eine Angebotsaufforderung an die Telekom stellen.
- Für den Fall, dass der andere Nachfrager die Phasen der Schaltverteiler-Errichtung nicht kontinuierlich weiterverfolgt (Ziffer 4.1, letzter Absatz), wird die Schaltverteilervoranfrage von KUNDE mit dem auf die erstmalige Unterbrechung folgenden Tag bearbeitet.

9.4 Soweit zum Zeitpunkt, während dessen sich ein geplanter Schaltverteiler-Ausbau noch vor der Annahme des Angebots durch KUNDE oder im Nachweisverfahren befindet, durch einen anderen Nachfrager eine Angebotsaufforderung für den Zugang zu mindestens einem in dem geplanten Schaltverteilerbereich befindlichen KVz eingeht, gilt Folgendes:

- In diesem Fall hat die bereits angestoßene Schaltverteilerrealisierung Vorrang, solange die Phasen der Schaltverteiler-Errichtung kontinuierlich weiterverfolgt werden (Ziffer 4.1, letzter Absatz).
- Der Vorrang entfällt, soweit eine eigentlich nachrangige Angebotsaufforderung für den Zugang zum KVz sämtliche KVz umfasst, die der eigentlich vorrangige Nachfrager lediglich mittels Schaltverteiler anbinden wollte. In diesem Fall wird der Auftrag von KUNDE für eine Schaltverteilervoranfrage bzw. eine gemeinsame Abstimmung/Begehung abgewiesen und KUNDE hierüber mit dem Hinweis auf eine umfassende, direkte KVz-Erschließung informiert.

9.5 Soweit zum Zeitpunkt, an dem KUNDE eine Schaltverteilervoranfrage stellt, bereits eine konkrete Planung zur Errichtung eines Schaltverteilers durch die Telekom vorliegt, gilt Folgendes:

- Befindet sich der Ausbau durch die Telekom noch in der Planungsphase, wird die zeitlich spätere Schaltverteilervoranfrage mit dem Hinweis, dass eine prioritäre Planung durch die Telekom vorliegt, bearbeitet. Befindet sich der Ausbau bereits in der Realisierungsphase, wird die Schaltverteilervoranfrage zurückgestellt und KUNDE erhält eine entsprechende Information über den Schaltverteiler-Ausbau durch die Telekom. Die Telekom hat KUNDE die eigene Ausbauplanung durch einen entsprechenden Auszug aus einem ihrer Auftragssysteme, bei welchem sichergestellt ist, dass das ursprüngliche Auftragsdatum nachträglich nicht mehr geändert werden kann, nachzuweisen.
- Für den Fall, dass der Schaltverteiler durch die Telekom innerhalb von 34 Kalenderwochen ab Beginn der Ausbauplanung, wie sie in dem Auftragssystem der Telekom festgehalten ist, und zehn Wochen nach Erteilung der Geneh-

migung durch den Wegebausträger realisiert wird, lehnt die Telekom die Schaltverteilervoranfrage endgültig ab.

- Für den Fall, dass die Telekom den Schaltverteiler entweder später als 34 Wochen ab Beginn der Ausbauplanung oder später als zehn Wochen nach Erteilung der Genehmigung durch den Wegebausträger realisieren kann, wird die Schaltverteilervoranfrage bearbeitet.

9.6 Für den Fall, dass KUNDE im Bereich der Schaltverteilervoranfrage zusätzlich als alternative Ausbauvariante für mindestens einen der im Bereich befindlichen KVz eine Angebotsaufforderung für den Zugang zum KVz gestellt hat, wird die Telekom alle Angebote an KUNDE unter den Vorbehalt stellen, dass nur eines der Angebote von KUNDE angenommen werden kann.

9.7 Soweit an mindestens einem der KVz, die im Bereich der Schaltverteilervoranfrage liegen, der Zugang zum KVz oder eine anderweitige DSL-Versorgung, z.B. im Rahmen eines SOL-Konzeptes, realisiert oder ein Angebot dafür bereits erstellt wurde, gilt Folgendes:

- Wenn der Netzausbau durch KUNDE mit dem Übertragungsverfahren ADSL2plus durchgeführt werden soll, gilt Folgendes: Sofern der oder die bereits versorgte(n) KVz sich nicht in der Zone 3 (Hauptkabeldämpfung größer 120 dB bei 1 MHz) befindet, ist eine Einspeisung von ADSL2plus nur möglich, wenn die Querkabeldämpfung einschließlich Zuführungskabeldämpfung vom DSLAM von KUNDE bis zum bereits versorgten KVz nicht mehr als 1 dB bei 1 MHz beträgt. Die Telekom informiert KUNDE hierüber. KUNDE kann bei Überschreitung dieses Wertes entweder die Schaltverteilervoranfrage stornieren oder den/die betroffenen KVz aus der Planung herausnehmen.
- Wenn der Netzausbau durch KUNDE mit dem Übertragungsverfahren VDSL2 durchgeführt werden soll, gilt Folgendes: Sofern die Differenz zwischen dem Maximum und dem Minimum der Signalwegdämpfung von den DSLAM-Ports von KUNDE bis zum bereits versorgten KVz nicht den Wert von 1,2 dB bei 4 MHz überschreitet, ist die Einspeisung von VDSL2 möglich. Wird dieser Wert überschritten, kann KUNDE die Schaltverteilervoranfrage entweder stornieren oder den/die betroffenen KVz aus der Planung herausnehmen.

9.8 Soweit sich ein oder mehrere Querkabel zwischen den mittels Schaltverteiler zu versorgenden KVz befinden, die teilweise oder vollständig entgegen der Signalrichtung mit hochbitratigen Übertragungsverfahren betrieben würden, gilt Folgendes:

- Wenn eine Teilmenge der zu erwartenden TAL-Bestellungen über Querkabel entgegen der Signalrichtung geschaltet werden müsste, informiert die Telekom KUNDE hierüber. Die Telekom weist die Bereitstellungsaufträge von TAL, die entgegen der Senderichtung betrieben werden müssten, zurück.
- Wenn ein oder mehrere KVz vollständig über Querkabel angebunden sind und die bereitzustellenden TAL hierüber nur entgegen der Signalrichtung betrieben werden können, informiert die Telekom KUNDE hierüber. KUNDE hat die Möglichkeit, die Schaltverteilervoranfrage entweder zu stornieren oder insoweit

abzuändern, dass die vollständig über Querkabel angebondenen KVz aus der Schaltverteilervoranfrage herausgenommen werden.

10 Nachweisverfahren

Für den Fall der Ablehnung leitet die Telekom bezüglich dieser Anfrage ein Nachweisverfahren der Stufe 1 ein.

Die Telekom kann das Nachweisverfahren der Stufe 1 im Rahmen der Bearbeitung einer Schaltverteilervoranfrage, im Rahmen der Vorbereitung einer gemeinsamen Abstimmung und Begehung sowie im Rahmen der Angebotserstellung einleiten.

Im Falle der Ablehnung erhält KUNDE hierüber im Rahmen eines Nachweisverfahrens der Stufe 1 eine Information, in welcher ihm unter Bezugnahme auf den abgelehnten Auftrag der Grund für die Ablehnung mitgeteilt wird.

Die Dokumentation für den Nachweis gegenüber der unabhängigen Stelle enthält die gleichen Dokumente, jedoch in ungeschwärzter Fassung, sowie insbesondere die entsprechende Netzinfrastrukturskizze, welche ggf. mit weiteren Erläuterungen versehen wird, sowie bei Bedarf und Vorhandensein weitere Erläuterungen, insbesondere Auszüge aus den Dokumentationssystemen der Telekom.

Die Kosten für das Nachweisverfahren der Stufe 1 werden KUNDE nur dann in Rechnung gestellt, wenn KUNDE entweder auf die Durchführung eines Nachweisverfahrens der Stufe 2 verzichtet oder wenn KUNDE im Nachweisverfahren der Stufe 2 unterliegt. Die Kosten für das Nachweisverfahren der Stufe 2 trägt der vor der unabhängigen Stelle unterliegende Vertragspartner.

Für die Dauer der Durchführung des Nachweisverfahrens werden die Fristen für die Informationsbereitstellung, für die Begehung und Abstimmung und für die Angebotserstellung ausgesetzt.

11 Preise

11.1 Soweit Entgelte der ex-ante Regulierung unterliegen, hat KUNDE die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden. In den Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Soweit im Rahmen regulierter Produkte / Leistungen in Bezug auf das Entgelt die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 S. 1 und 3 TKG (Rückwirkung) ausgelöst werden, gilt diese Rückwirkung auch für die Preisposition in diesem Vertrag, mit dem auf die betroffenen regulierten Produkte / Leistungen Bezug genommen wird. Die Telekom wird KUNDE ggf. hierüber schriftlich informieren.

Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden. Die Telekom wird KUNDE auf die Änderung der im Extranet eingestellten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte schriftlich hinweisen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

Soweit KUNDE die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält KUNDE sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

- 11.2 Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist KUNDE mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat KUNDE das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

- 11.3 Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 11.2 für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.
- 11.4 Wird ein Entgelt, das bisher keiner oder einer ex-ante Regulierung unterworfen war, durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung der ex-post Regulierung unterworfen, so gilt Ziffer 11.2 entsprechend.

Wenn dann durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der nachträglichen Regulierung unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung unterliegt, so gilt für einen Zeitraum von drei Monaten ab der gerichtlichen oder der behördlichen Entscheidung das zuletzt vereinbarte und der BNetzA vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG angeordnete Entgelt. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 11.2 Abs. 2 für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

- 11.5 Die Leistungen, die die Telekom für die Variante „Umlegen von APL“ gemäß Ziffer 2.3 dieser Zusatzvereinbarung erbringt, werden bis zum Vorliegen einer anderweitigen Entgeltgenehmigung nach Aufwand abgerechnet. Gründe hierfür sind die fehlenden Erfahrungen mit der neuen Leistung und die von Fall zu Fall unterschiedlichen Produktionsprozesse.

12 Haftung

- 12.1 Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.
- 12.2 Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten der Telekom dazu führt, dass vom anderen Vertragspartner oder von dessen Wiederverkäufer Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des Vertragspartners gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbeschränkungen (§ 44a Telekommunikationsgesetz):
- a) Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500.- EUR je Endkunde begrenzt.
 - b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der Telekom unbeschadet der Begrenzung gem. Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.
 - c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

- 12.3 Die Haftung der Telekom für andere als die in Ziffer 12.2 bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in Ziffer 12.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und der Haftungsausschluss nach Satz 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gem. Ziffer 12.1. Vorstehende Haftungsregelungen gelten für KUNDE entsprechend.
- 11.4 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 11.5 Eine etwaig von der Telekom an KUNDE gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen aufgrund derselben Verletzungshandlung zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

13 Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Die Zusatzvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 13.2 KUNDE kann diese Zusatzvereinbarung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung eines Einzelvertrages ist für KUNDE jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.
- 13.3 Die Telekom kann diese Zusatzvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, soweit die Verpflichtung zur Zugangsgewährung wegfällt. Im letzten Fall werden mit der Kündigung der Zusatzvereinbarung auch die Einzelverträge gekündigt.
- 13.4 Die Telekom kann darüber hinaus Einzelverträge kündigen, wenn die Telekom oder ein anderer TAL-Vertragspartner die verbindliche Zusage gegenüber der BNetzA abgibt, sämtliche von den Einzelverträgen umfassten KVz, die lediglich mittels Schaltverteiler versorgt sind, unmittelbar zu erschließen.
Hierbei erfolgt die Umschaltung der betroffenen Endkunden erst nach Fertigstellung der neuen Infrastruktur.
- 13.5 Die Telekom kann ferner Einzelverträge kündigen, wenn KUNDE Endverschlüsse in einem Schaltverteiler in Gänze (also je 100 bzw. 200 Doppeladern) seit zwölf Monaten nicht genutzt oder ohne technisches Erfordernis sämtliche Endverschlüsse mit nur wenigen Doppeladern belegt hat und ein anderer TAL-Vertragspartner oder die Telekom selbst Kapazitäten des betroffenen Schaltverteilers für die Versorgung nachgelagerter KVz benötigt. Gleichzeitig mit der Kündigung unterbreitet die Telekom KUNDE in diesem Fall ein neues Angebot über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler entsprechend der Anzahl der von KUNDE tatsächlich genutzten Doppeladern.
KUNDE ist verpflichtet, den Umbau auf ein geeignet dimensioniertes Zuführungs-

kabel kostenpflichtig bei der Telekom zu beauftragen.

13.6 Das Recht, die Zusatzvereinbarung oder einen Einzelvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

14 Vertraulichkeit

14.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen/erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren. Als geheim gelten alle Informationen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet.

14.2 Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

14.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche

- zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
- zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte rechtmäßig veröffentlicht werden oder
- rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
- auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

14.4 Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen zu verpflichten. Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden.

1454 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre bestehen.

14.6 Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieser Zusatzvereinbarung und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

15 Vorlage bei der BNetzA

Die Telekom wird die Zusatzvereinbarung unverzüglich nach ihrem Abschluss der BNetzA vorlegen. Die Zusatzvereinbarung enthält keine zu kennzeichnenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten vorbehaltlich der Genehmigungs- und Widerspruchsrechte der BNetzA.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese Zusatzvereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Bonn.

16.2 Ausschließlichkeit

Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar.

16.3 Zession, Vertragsübernahme

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG nicht unbillig verweigert werden. Rechte und Pflichten bezüglich der Einzelleistungen können nicht übertragen werden.

Müssen aufgrund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung i.S.d. § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen Vertragspartners angepasst oder sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür vom jeweils anderen Vertragspartner zu tragen.

16.5 Vertragsänderungen oder Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder der Anlage zum Vertrag bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB.

16.6 Anpassungs- und Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

16.7 Dieser Vertrag ist in 2 (zwei) Exemplaren, von denen jeder Vertragspartner eines erhält, ausgefertigt.

Ort, den

Ort, den

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift